

# Statuten

des

## Oesterreichischen Centralvereines für Volapük

(Volapükaklub zenodik Löstänä)

in

WIEN.

---

### § 1. Zweck des Vereines.

Der Zweck dieses Vereines ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Weltsprache Volapük.

### § 2. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen: „Oesterreichischer Centralverein für Volapük“ (Volapükaklub zenodik Löstänä) und hat seinen Sitz in Wien.

Derselbe ist berechtigt, Zweigvereine in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, zu bilden, sowie schon bestehende Weltsprache-Vereine als Zweigvereine aufzunehmen.

### § 3. Zusammensetzung des Vereines.

Der Oesterreichische Centralverein für Volapük besteht als Gesamtverein:

1. aus Mitgliedern, welche dem Vereine unmittelbar angehören, und
2. aus Zweigvereinen.

#### § 4. Das Geschäftsjahr des Vereines.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Oesterreichischen Centralvereines für Volapük in Wien.

#### § 5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

Der Centralverein ist zur Erreichung seines Zweckes berechtigt:

1. Oeffentliche Vorträge, Lehrcurse, Uebungen etc., die Weltsprache Volapük betreffend, zu veranstalten.
2. Zur Verbreitung der Weltsprache durch Druckschriften beizutragen.
3. Eine Bibliothek der die Weltsprache Volapük betreffenden Werke, Abhandlungen etc. anzulegen und zu erhalten.
4. Correspondenten und Lehrer für Volapük zu ernennen.

#### § 6. Einkommen und Vermögen des Vereines.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden gebildet:

1. Aus den Beitrittsgeldern.
2. Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den von den Zweigvereinen eingehenden Beiträgen (§ 24).
3. Aus Schenkungen und Legaten.
4. Aus Erträgnissen der zu Gunsten des Vereines veranstalteten Vorträge, Vereinsabende, Concerte u. dgl.
5. Aus dem Vereinsinventar.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder.

Als ordentliche Mitglieder des Vereines können Personen ohne Unterschied des Geschlechtes aufgenommen werden, welche die in dem § 8 dieser Statuten vorgesehenen Bedingungen erfüllen zu wollen erklären.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche das Gedeihen des Vereines oder die Zwecke desselben in hervorragender Weise gefördert haben (nach § 12, 7) ernannt werden.

Sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern, soferne sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, steht das Stimmrecht in der Generalversammlung als auch actives und passives Wahlrecht zu.

### **§ 8. Aufnahme in den Verein.**

Der Vereinsvorstand ist zur Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Zweigvereine berechtigt.

Er hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe irgendwelcher Motivirung zu verweigern.

Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Jedes ordentliche Mitglied hat 1 fl. ö. W. als Beitrittstaxe und mindestens 2 fl. ö. W. als Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Höhe aller Beiträge kann erforderlichen Falles von der Generalversammlung abgeändert werden.

Mitglieder eines Zweigvereines, welche in den Centralverein übertreten, sind von der Beitrittstaxe befreit und haben für das laufende Jahr nur den für sie vom Zweigvereine erlegten Beitrag (§ 24) auf den Betrag des Jahresbeitrages des Centralvereines zu ergänzen.

Der Jahresbeitrag ist gleich bei der Aufnahme für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre aber im Monate Jänner zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind zu keiner Zahlung verpflichtet.

### **§ 9. Austritt aus dem Vereine.**

Der Austritt ist jederzeit gestattet und geschieht durch schriftliche Anzeige bei dem Vereinsvorstande.

Dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung, den vollständigen Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

### **§ 10. Ausschliessung aus dem Vereine.**

Ueber die Ausschliessung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Zu diesem Behufe ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Ueber die Ausschliessung eines Zweigvereines entscheidet die Generalversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit.

## § II. Leitung des Vereines.

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

- a) durch die Generalversammlung,
- b) durch den Vereinsvorstand.

## § 12. Die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monate Februar in Wien statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vereinsvorstande einberufen werden, und zwar:

- a) über Beschluss des Vorstandes;
- b) über Antrag von 50 ordentlichen Mitgliedern, oder von mindestens fünf Zweigvereinen des Oesterreichischen Centralvereines für Volapük in Wien unter Bekanntgabe der zu behandelnden Gegenstände.

In diesen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, die Generalversammlung längstens binnen vier Wochen einzuberufen.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung hat mindestens acht Tage zuvor schriftlich, eventuell durch das Vereinsorgan, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen.

Da die Generalversammlung nur über Gegenstände der Tagesordnung Beschlüsse fassen kann, so müssen selbstständige Anträge von Mitgliedern oder Zweigvereinen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können, mindestens 14 Tage vor der Einberufung dem Vorstande bekanntgegeben werden.

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Dieselbe wird vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

3. Wahl zweier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung.
4. Wahl zweier Verificatoren des Protokolles der tagenden Generalversammlung.
5. Beschlussfassung über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge.
6. Abänderung der Statuten.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Festsetzung der Jahresbeiträge.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines nach § 19 dieser Statuten.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

In den, im § 10 und § 19 vorgesehenen Fällen ist aber eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 13. Der Vorstand des Vereines.**

Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, so zwar, dass alljährlich ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

Bis sich die Reihe des Austrittes nach der Functionsdauer geregelt hat, werden die Austretenden durch das Loß bestimmt.

Die austretenden Vorstandsmitglieder können neuerdings gewählt werden.

### **§ 14. Präsidium und Functionäre.**

Der Vorstand, welcher sein Amt als Ehrenamt versieht, wählt durch einfache Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Stellvertreter desselben, zwei Schriftführer, einen Cassier und einen Bibliothekar.

Der Präsident oder einer der Stellvertreter desselben vertritt den Verein nach Aussen und leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Vorstand beschliesst über seine Geschäftsordnung und über die Befugnisse und Pflichten der Functionäre.

Die Schriftführer führen die Berathungsprotokolle und besorgen die Correspondenz des Vereines.

Der Cassier führt die Casse und die Rechnungsbücher des Vereines, welche halbjährig durch den Vorstand und die von der Generalversammlung gewählten Revisoren zu prüfen sind. Der Bibliothekar hat die Bibliothek des Vereines in Stand zu halten.

### **§ 15. Ausfertigung des Vereines.**

Die Ausfertigungen des Vereines müssen, um rechtsverbindlich zu sein, mit der Unterschrift des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und eines Schriftführers oder mindestens eines anderen Vorstandsmitgliedes versehen sein.

### **§ 16. Vorstandssitzungen.**

Der Vorstand versammelt sich in der Regel, mindestens einmal im Monate über Einladung des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben.

### **§ 17. Beschlussfassung des Vorstandes.**

Zur giltigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, worunter sich der Präsident oder einer seiner Stellvertreter befinden muss, erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme des im § 10 vorgesehenen Falles.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 18. Das Schiedsgericht.**

Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnisse werden durch ein Schiedsgericht entschieden; hiezu ernennt jede Partei aus der Zahl der Vereinsmitglieder je einen Schiedsrichter, welche gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann wählen.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung.

### **§ 19. Auflösung des Vereines.**

Ueber die Auflösung des Vereines beschliesst eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung, in welcher mindestens

ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit.

Sollte bei dieser Generalversammlung die nöthige Mitgliederanzahl nicht vorhanden sein, so ist eine neuerliche Generalversammlung innerhalb vier Wochen einzuberufen, in welcher die Auflösung des Vereines durch die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden kann.

### **§ 20. Verfügung über das Vereinsvermögen.**

Im Falle der Auflösung des Centralvereines beschliesst die zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§ 21. Die Zweigvereine.**

Jeder Zweigverein muss aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Die Zweigvereine sind Glieder des Oesterreichischen Centralvereines für Volapük in Wien.

### **§ 22. Einrichtung der Zweigvereine.**

Die Zweigvereine bestimmen unter Beobachtung dieser Statuten, denen sie unterworfen sind, im Uebrigen selbstständig über die Aufnahmebedingungen, den Jahresbeitrag, den Austritt und die etwaige Ausschliessung ihrer Mitglieder.

Auch geben sie sich ihre eigene Geschäftsordnung.

Alle diese Festsetzungen haben sie zur Kenntniss des Vorstandes des Oesterreichischen Centralvereines für Volapük in Wien zu bringen.

Der Vorstand des Centralvereines ist berechtigt, die Abänderungen derjenigen Bestimmungen des Zweigvereines, welche er als mit den Zwecken und Satzungen des Centralvereines unvereinbar findet, zu verlangen.

### **§ 23. Aufgabe der Zweigvereine.**

Die Zweigvereine wenden nach Massgabe der Statuten des Oesterreichischen Centralvereines für Volapük in Wien sowie ihrer eigenen Satzungen alle geeigneten Mittel an, um die Zwecke des Vereines zu fördern.

## § 24. Rechte und Pflichten der Zweigvereine gegenüber dem Centralvereine.

1. Jeder Zweigverein hat das Recht, sich bei allen Generalversammlungen des Centralvereines in Wien durch einen oder mehrere stimmberechtigte Delegirte vertreten zu lassen. Die Anzahl der Delegirten richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereines in der Weise, dass auf je 50 seiner Mitglieder ein Delegirter entfällt; wobei jeder Rest über ein Vielfaches von 50 als voll zu nehmen ist und dem Vereine, auch wenn er weniger als 50 Mitglieder hat, ein Delegirter zukommt. Zu Delegirten können nur solche Personen gewählt werden, welche dem Vereine selbst, oder einem anderen Zweigvereine, oder dem Centralvereine in Wien als ordentliche Mitglieder angehören. Jeder Delegirte muss sich als solcher bei der Generalversammlung des Centralvereines durch eine, vom Vorstande des betreffenden Vereines ausgefertigte Vollmacht ausweisen. Derselbe Delegirte darf zwar mehrere Zweigvereine vertreten, doch kommt in der Generalversammlung des Centralvereines Niemandem mehr als eine Stimme zu.

2. Die Zweigvereine sind verpflichtet, für jedes ihrer ordentlichen Mitglieder den Beitrag von mindestens 75 Kreuzern ö. W. innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres an die Casse des Oesterreichischen Centralvereines für Volapük in Wien abzuführen und nach Schluss eines jeden Vereinsjahres das vollständige Mitgliederverzeichniss des Zweigvereines nebst einem Rechenschaftsberichte an den Centralverein zu senden.

9344.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird bescheinigt.

Wien, am 1. Juni 1888.

K. k. Ministerium des Innern.

(L. S.)

*Taaffe m. p.*

Verlag des Vereines.